Ausfertigung

Geschäftsnummer: M\_0365/13



## **Amtsgericht Ellwangen**

- VOLLSTRECKUNGSGERICHT -

## **Beschluss**

vom 08.04.2013

In der Zwangsvollstreckungssache

Gläubigerin

gegen

Schuldnerin

wird auf die Erinnerung der Gläubigerin gemäß § 766 ZPO der zuständige Gerichtsvollzieher angewiesen, die beantragte Zwangsvollstreckung <u>nicht</u> mit der Begründung abzulehnen bzw. einzustellen, dass die Schuldnerin aufgrund der früheren Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 19.01.2011 nicht zur Vermögensauskunft verpflichtet sei.

## Begründung:

Die vom Gerichtsvollzieher zur Begründung herangezogene Sperrwirkung des § 903 ZPO greift nicht, da diese Vorschrift seit dem 01.01.2013 weggefallen ist. Die in § 39 Ziffer 1 EGZPO geregelte Ausnahme greift nicht, da kein Altauftrag vorliegt.

Die Sperrfrist beträgt nach geltendem Recht 2 Jahre (vgl. §§ 39 Ziffer 4 EGZPO, 802d ZPO). Diese Frist ist vorliegend abgelaufen.

Heyer

Direktor des Amtsgerichts

Associatigti Etwangen, 09.04.2013 University of the Control of the